



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

50.1	Inhalt Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaft- und kommerziell tätigen Stiftungen	3
------	--	---

50.1 Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätigen Stiftungen

Massgebend für das einbezahlte Aktien-, Grund-, Stamm- oder Partizipationskapital ist grundsätzlich das Datum des Handelsregistereintrages.

Zu den offenen Reserven zählen die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie die freiwilligen Reserven. Vom Bilanzgewinn kann eine nach dem massgebenden Stichtag beschlossene Dividenden- oder Tantiemnausschüttung in Abzug gebracht werden. Eigene Kapitalanteile sind als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen (OR 959 a Abs. 2). Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Änderung der Darstellung. Der Minusposten «eigene Kapitalanteile» reduziert das steuerbare Eigenkapital nicht.

Die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven stellen die Summe aus in früheren Geschäftsjahren steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen dar. Solche steuerlich aufgerechneten Mehrwerte (stille Reserven) sind auch für Holding- und Verwaltungsgesellschaften Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals, obwohl sie bei der Gewinnsteuer wegen des Holding- bzw. Domizilprivilegs in der Regel ohne Steuerfolgen bleiben. Dabei sind diejenigen Mehrwerte massgebend, die bei der direkten Bundessteuer mit der Gewinnsteuer erfasst wurden.

Die Gesellschaft muss mindestens das einbezahlte, nominelle Aktien-, Grund- oder Stammkapital einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals versteuern, unabhängig davon, ob die Gesellschaft in ihrer Bilanz eine Unterdeckung oder sogar eine Überschuldung ausweist. D.h. ein allfälliger Verlustvortrag kann ausschliesslich nur mit ausgewiesenen offenen oder versteuerten stillen Reserven verrechnet werden.